



Leihvertrag für ein iPad inkl. Zubehör für Schülerinnen und Schüler

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen die KGS Norderney ein iPad mit Zubehör für Unterrichtszwecke bereitstellt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die KGS Norderney (im Folgenden: Verleiher) stellt der Schülerin/dem Schüler (vertreten durch ihre Erziehungsberechtigten) (im Folgenden: Entleiher) bis auf Widerruf oder dem Verlassen der Schule die folgende Hardware (im Folgenden: Leihgerät) unentgeltlich zur Verfügung:
- Apple iPad 8. Generation oder 9. Generation, 10.2“ WiFi 64 GB oder 128 GB Spacegrey
 - Apple USB-C Netzstecker und Ladekabel
 - Logitech Schutzhülle mit integrierter Bluetooth Tastatur
 - Logitech Crayon (digitaler Zeichenstift) für iPad oder Apple Pencil (1. Generation)
- (2) Das Leihgerät inklusive Zubehör und der zur Verfügung gestellten Programme stehen im Eigentum des Verleihers.

§ 2 Dauer und Beendigung des Leihvertrages

Die Leihdauer beginnt mit der Ausgabe des Leihgeräts durch den Verleiher und gilt für die Schulzeit des Entleihers an der KGS Norderney. Verlässt der Entleiher die Schule, endet der Leihvertrag.

§ 3 Leihgebühr

Eine Leihgebühr wird nicht erhoben.

§ 4 Zweck der Nutzung des Leihobjekts

- (1) Das Leihgerät wird dem Entleiher für schulische Zwecke für die Dauer des Leihzeitraumes zur Verfügung gestellt. Dazu zählen insbesondere die Vor-, Nachbereitung und Durchführung des Unterrichts in der Schule, zu Hause und an einem anderen Lernort sowie im Rahmen digitalen Distanzunterrichts.
- (2) In der Schule darf ausschließlich das Leih-iPad, welches durch die Schule administriert wird, genutzt werden. Private Geräte (ohne Administration durch die Schule) dürfen in der Schule nicht genutzt werden.
- (3) Das Leihgerät kann in das eigene WLAN-Netz eingebunden und darf dort für private Zwecke außerhalb der Schule genutzt werden, soweit diese den Unterrichtseinsatz nicht stören. Jedoch sind die Nutzungsmöglichkeiten der Leihgeräte bewusst stark auf die vorhandenen relevanten schulischen Apps und Websites beschränkt. Veränderungen an der Software – insbesondere Installation und Deinstallation von Apps –, In-App-Käufe sowie das Aufrufen von sozialen Netzwerken, Streamingdiensten und Online-Spielen (z.B. Netflix, TikTok, Snapchat, Fortnite etc.) sind nicht möglich.

§ 5 Mangelfreie Übergabe

- (1) Das Leihgerät wird der Schülerin/dem Schüler in der Schule ausgehändigt und in Betrieb genommen. Sollten Mängel auftreten, wird das Leihgerät durch ein mangelfreies ersetzt.
- (2) Der Entleiher bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er das Leihgerät inklusive allem Zubehör in funktionsfähigem und mangelfreiem Zustand erhalten hat.
- (3) Der Entleiher prüft unmittelbar nach der Übergabe das Leihgerät zu Hause. Sollte er dieses beanstanden, nimmt der Verleiher das Leihgerät anstandslos zurück und ersetzt es, auch nach der Unterschrift des Entleihers.

§ 6 Rückgabe

- (1) Der Entleiher verpflichtet sich, das Leihgerät inklusive allem Zubehör im ordnungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung an den Entleiher am Ende des Leihzeitraums zurückzugeben.
- (2) Der Verleiher behält sich vor, die Überlassung des Leihgeräts zu widerrufen, insbesondere wenn gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstoßen wird. Verlangt der Verleiher die Rückgabe des Leihgeräts, so ist dieses am folgenden Schultag zu übergeben.
- (3) Bei der Rückgabe wird eine Bestands- und Sichtprüfung durch den Entleiher durchgeführt, ob das Leihgerät vorhanden, funktionsbereit und ohne offensichtliche optische Mängel (z.B. Displayschaden) sowie das Zubehör vollständig ist.

§ 7 Sorgfaltspflicht und Aufbewahrung

- (1) Der Entleiher verpflichtet sich, das Leihgerät pfleglich zu behandeln und in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten sowie angezeigte Updates zeitnah auszuführen.
- (2) Das Leihgerät ist in der ausgehändigten Schutzhülle aufzubewahren und darf aus dieser nicht entfernt werden. Die Schutzhülle fängt kleinere Stöße und Stürze ab.
- (3) Verschleißteile (z.B. Batterien der Tastatur) werden durch den Entleiher ersetzt.
- (4) Das Leihgerät ist sicher aufzubewahren, um einen Zugriff unbefugter Dritter zu verhindern. In der Schule stehen dafür Schließfächer zur Verfügung oder sie werden in verschlossenen Räumen aufbewahrt.

§ 8 Weitergabe des Leihgeräts

Das Leihgerät darf nicht – auch nicht kurzfristig – an Dritte weitergegeben oder diesen zum Gebrauch überlassen werden.

§ 9 Auskunftspflicht, Bestands- und Sichtprüfung

- (1) Der Entleiher verpflichtet sich, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes geben und das Leihgerät in funktionstüchtigem Zustand jederzeit vorzuführen zu können.
- (2) Zum Ende jeden Schuljahres wird das Leihgerät inklusive Zubehör für eine „logische Sekunde“ zur Bestands- und Sichtprüfung an den Entleiher zurückgegeben, um zu überprüfen, ob das Leihgerät funktionsbereit und ohne offensichtliche optische Mängel (z.B. Displayschaden) sowie das Zubehör vollständig ist.

§ 10 Haftung

- (1) Der Entleiher verpflichtet sich Schäden, die an dem Leihgerät auftreten, unverzüglich der Schule zu melden.
- (2) Der Entleiher haftet nur für Schäden an dem Leihgerät inklusive Zubehör auf Schadensersatz, die er grob fahrlässig oder vorsätzlich durch unsachgemäßen Umgang mit dem Leihgerät verursacht hat. Dies gilt auch im Falle des Verlusts des Leihgeräts sowie des Zubehörs. Haftungsansprüchen wird der jeweilige Zeitwert des Leihgeräts zugrunde gelegt.
- (3) Für bei sachgemäßer Verwendung des Geräts entstehende Gebrauchsspuren oder Mängel bestehen keine Haftungsansprüche (z.B. Reduzierung der Akkulebensdauer, Abnutzung elektronischer Komponenten usw.).
- (4) Ist der Entleiher finanziell nicht in der Lage, die Kosten zu tragen, sind die Sozialbehörden einzuschalten, die eine entsprechende Förderung prüfen.
- (5) Bei Beschädigungen, die fremdverschuldet durch Dritte zugefügt wurden, ist soweit wie möglich der Verursacher zu belangen. Gegebenenfalls werden Zeugen zum Tathergang gehört.

§ 11 Verhalten bei Verlust und Diebstahl

- (1) Bei Verlust oder Diebstahl des Leihgeräts ist der Verleiher unverzüglich durch den Entleiher zu informieren. Dies gilt auch, wenn das Leihgerät wieder aufgefunden wird.
- (2) Bei Diebstahl des überlassenen Leihgerätes muss umgehend eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Die polizeiliche Anzeige ist unmittelbar dem Verleiher vorzulegen.

§ 12 Reparatur

- (1) Der Entleiher verpflichtet sich, nicht selbstständig Schäden an dem Leihgerät zu reparieren oder Reparaturen in Auftrag zu geben. Hier ist insbesondere § 10 Satz 1 zu beachten.
- (2) Der Entleiher trägt die anfallenden Kosten für notwendige Reparaturen des Leihgerätes von Beschädigungen, die er grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat oder auf eine unsachgemäße Benutzung des Leihgerätes zurückzuführen sind.
- (3) Die Reparaturkosten von Produktionsmängeln oder Defekten der Hardware, die nicht durch unsachgemäße Benutzung entstanden sind, werden innerhalb und außerhalb der Garantiezeit vom Verleiher übernommen.
- (4) Das Leihgerät ist für die Dauer der Reparatur dem Verleiher zu überlassen. Soweit verfügbar, wird ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt. § 18 ist zu beachten.

§ 13 Versicherung

Das Leihgerät ist über die Schule versichert mit Ausnahme von Verlust oder Beschädigungen, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Entleihers zurückzuführen sind und von der Versicherung ausgeschlossene Gründe (z.B. Kontaminierungsschäden, höhere Gewalt und außergewöhnliche Dritteingriffe).

§ 14 Zentrale Geräteverwaltung

- (1) Der Verleiher behält sich vor, jederzeit zentral gesteuerte Updates der auf dem Leihgerät vorhandenen Software vorzunehmen, etwa um sicherheitsrelevante Lücken zu schließen.
- (2) Das Leihgerät wird zentral mithilfe einer Software über eine Mobilgeräteverwaltung administriert. Der Verleiher kann über die Mobilgeräteverwaltung das Leihgerät unter anderem wie folgt administrieren:
 - Updates installieren, insbesondere Sicherheitsupdates,
 - schulische Apps installieren/deinstallieren,
 - PIN-Code zurücksetzen,
 - Gerät auf Werkseinstellungen zurücksetzen,
 - Standort des Gerätes bestimmen (nur bei Verlust oder in Ausnahmesituationen).
- (3) Die Mobilgeräteverwaltung dient unter anderem dazu, die Datensicherheit und Vertraulichkeit des Umgangs der Daten, etwa im Falle des Verlusts des Leihgeräts, zu gewährleisten. Eine Haftung des Verleihers für gelöschte Daten ist ausgeschlossen.
- (4) Mithilfe der nativen Apple-Steuerungssoftware Classroom ist es den Lehrkräften möglich, die Nutzung des Leihgeräts zeitweise auf einzelne Apps zu beschränken (u.a. damit es den Anforderungen für einen Einsatz in Prüfungen genügt). Dazu ist es notwendig, dass sich das Leihgerät im Schul-WLAN und in unmittelbarer räumlicher Nähe befindet. Die Lehrkräfte können darüber hinaus Einsicht in die Bildschirminhalte der Leihgeräte nehmen und die Nutzungsdauer verschiedener Apps innerhalb der aktuellen Unterrichtsstunden überprüfen. Via AirDrop können Dokumente und Dateien vom oder an das Gerät der Lehrkraft übertragen werden. Zudem können die Lehrkräfte das Leihgerät komplett sperren, wenn es nicht eingesetzt werden soll, oder den Bildschirminhalt an der Tafel projizieren. Eine derartige Steuerung ist im privaten Bereich nicht möglich. Die Schule hat keinen Zugriff auf die lokal auf dem Leihgerät gespeicherten Dateien und Inhalte, z.B. Einträge in Kalender, Adressbuch, Mails, Browserverlauf, Name und Inhalt der gespeicherten Dateien und Dokumente, Fotos und Videos.

§ 15 Datenspeicherung

- (1) Sämtliche Dokumente und Dateien sollen – soweit möglich – nicht auf dem Leihgerät, sondern auf dem schuleigenen Server der Schulplattform IServ gespeichert werden, damit diese bei Verlust oder Reparatur des Leihgerätes nicht verloren gehen. Von Seiten der Schule werden keine automatischen Backups der Daten auf dem Leihgerät erstellt. Eine Haftung des Verleihers für gelöschte Daten ist ausgeschlossen.
- (2) Der Entleiher hat jede Nutzung des Leihgeräts zu unterlassen, die die Sicherheit der IT-Systeme oder darauf befindliche Informationen beeinträchtigt oder die gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt. Der Entleiher darf das Leihgerät insbesondere nicht zum Abruf, zur Speicherung oder zur Verbreitung von gegen persönlichkeits-, datenschutz-, urheber- oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßende Inhalte nutzen.

§ 16 Sicherung der Leihgeräte sowie besondere Sicherheitsanforderungen

- (1) Der Entleiher richtet ein persönliches Passwort ein, so dass Unbefugte nicht auf den Datenbestand zugreifen oder Einsicht nehmen können.
- (2) Der Entleiher hat eigenmächtige Eingriffe in das Betriebssystem oder Veränderungen der eingerichteten Hard- und Softwareprofile sowie eine nicht autorisierte Installation von Apps zu

unterlassen. An dem Leihgerät dürfen durch den Entleiher keine irreversiblen technischen Veränderungen vorgenommen werden.

- (3) Der Verleiher behält sich vor, auf dem Leihgerät gespeicherte Daten durch technische Maßnahmen (z.B. Virens Scanner) zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit und zum Schutz der IT-Systeme automatisiert zu analysieren.
- (4) Im Schul-WLAN und auf dem Leihgerät werden Webfilter zur Filterung illegaler, verfassungsfeindlicher, rassistischer, gewaltverherrlichender oder pornografischer Internetinhalte eingesetzt und der Zugriff auf schulisch nicht relevante Websites (z.B. soziale Netzwerke, Streamingdienste, Online-Games) blockiert. Allerdings wird das Sperren von Websites mit strafrechtlich relevanten oder jugendgefährdenden Inhalten nicht vollständig garantiert.

§ 17 Datenschutz

- (1) Voraussetzung für die Einrichtung des Leihgeräts und die Mobilgeräteverwaltung durch den Verleiher ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Entleihers.
- (2) Die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des ihrer Umsetzung dienenden Bundes- oder Landesrechts sind in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Vertrag erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) DSGVO.
- (3) Die Nutzung der personenbezogenen Daten für sonstige Zwecke oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
- (4) Dieser Leihvertrag wird auf Grundlage der von der Schule zur Verfügung gestellten datenschutzrechtlichen Informationen und Einwilligungserklärung nach Art. 13 der DSGVO geschlossen. Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Niedersachsen zu.

§ 18 Ersatzgeräte

Wird – soweit verfügbar – dem Entleiher nach § 12 Satz 4 oder im Fall des Vergessens des Leihgeräts ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt, gelten die Vorschriften dieser Vereinbarungen entsprechend.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Vorschrift dieser Vereinbarung unwirksam sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge.